

Richtlinie zur jährlichen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen der Stadt Markranstädt

Vorwort

Vereine und öffentliche Organisationen sind eine tragende Säule des städtischen Lebens in Markranstädt. Damit die Akteure ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden können, unterstützt die Stadt Markranstädt das bürgerliche Engagement mit einem finanziellen Beitrag im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung. Sie ist als Ergänzung zu den eigenen Mitteln der Institution anzusehen, sie fungiert jedoch nicht im Sinne einer Bedarfsdeckung.

1. Förderziel

Die Stadt Markranstädt ist grundsätzlich bestrebt, Vereine und deren Vereinsleben zu unterstützen und zu fördern. Hierzu bedient sich die Stadt umfassender direkter und indirekter Fördermaßnahmen. Die vorliegende Richtlinie befasst sich mit der direkten Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Markranstädter Vereine.

2. Allgemeines

Die Ausgabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der im Haushalt der Stadt Markranstädt zur Verfügung stehenden Mittel. Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Markranstädt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Voraussetzungen

Bei den Zuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder, die steuerfinanziert sind. Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung gegeben sein:

- die Mittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden
- mit der Förderung müssen gemeinnützige Ziele verfolgt werden
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit muss gewährleistet sein
- die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Vereine dienen, denn sie dient lediglich der Festbetragsfinanzierung
- die Fördermittel sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit, die ihren Sitz in der Stadt Markranstädt haben. Die Vereine müssen einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzen. Antragsberechtigt sind Vereine, die mindestens seit einem Jahr bestehen. Den eingetragenen Vereinen können nach Einzelfallprüfung gemeinnützige Gemeinschaften mit Sitz in Markranstädt gleichgestellt werden.

Zuwendungsfähig sind nicht:

- Schulfördervereine, Fördervereine der Einrichtungen öffentlicher Träger und Fördervereine für Auszubildende
- Kommerzieller Sport
- Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben oder deren Vorstand durch die Mitgliederversammlung nicht entlastet wurde

5. Förderung

5.1 Jugendförderung

Jeder Verein, der aktive Jugendarbeit betreibt, erhält je junglichem Mitglied eine Jugendförderung von der Stadt Markranstädt. Kinder und Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mitglieder, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres

- Mitglied des Vereins sind,
- mindestens 3 Jahre alt sind,
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.2 Fördermittel

Die Jugendförderung beträgt 30,00 Euro je Kind bzw. Jugendlichen. Vereine mit einer Anzahl von 1 bis 9 jugendlichen Mitgliedern erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 Euro.

5.3 Antragstellung

Die Fördermittel sind unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 1) zu beantragen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine namentliche Auflistung der jugendlichen Mitglieder mit jeweiligem Geburtsdatum zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres,
- Kopie des Registerauszuges vom Amtsgericht Leipzig (bei Erstantragstellung und bei Änderungen des Registereintrages)
- Kopie des aktuellen Freistellungsauftrages vom Finanzamt
- Erklärung durch den Vereinsvorsitzenden, dass der Verein aktive Jugendarbeit leistet und die Mittel im Jugendbereich verwendet werden
- stichpunktartiger Jahresbericht über Art und Umfang von Vereinstätigkeiten und Aktionen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres

Der Termin der Antragstellung ist der 30.06. des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr bedient.

6. Prüfung

Die Stadt Markranstädt behält sich vor, entsprechende Unterlagen der Vereine wie Kassenbücher, Einnahme- und Ausgabebelege und Mitgliedermeldungen an den Dach- bzw. übergeordneten Verband abzufordern und zu überprüfen. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher, falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Markranstädt. Der Ausschluss kann sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt beziehen und einmalig, in abweichendem Zeitraum oder von Dauer sein.

7. Datenschutz

Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung zu stellenden Daten innehat. Darüber hinaus gilt die Datenschutzerklärung der Stadt Markranstädt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen unberührt.

9. In Kraft treten

Die vorstehende Richtlinie ist in dieser Fassung ab 01.01.2024 anzuwenden. Die Richtlinie zur Vereinsförderung mit ihrer 3. Änderung vom 05.12.2002 wird außer Kraft gesetzt.

Markranstädt, der 08.12.2023



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin

Antrag von Vereinen auf Fördermittel

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Mitgliederzahl: _____

Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre _____

Steuernummer
Finanzamt _____

Die Unterlagen gemäß Punkt 5.3 der Richtlinie sind dem Antrag beizufügen.

Datum

Unterschrift des vertretungsbefugten
Vorstandmitglieds/Stempel vom Verein